

Regierungsratsbeschluss über das Naturschutzgebiet Thureau bei Wil

vom 25. Mai 1970¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

auf Antrag des Gemeinderates der politischen Gemeinde Wil und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerrat der Ortsgemeinde Wil, in Anwendung von Art. 9 der Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenschutzverordnung) vom 25. April 1961² und von Art. 124bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³,

als Beschluss:

Schutzgebiet

Art. 1.

¹ Als Naturschutzgebiet werden folgende gemäss Beschluss der Ortsgemeinde Wil ausgeschiedenen Teilgebiete ihres Grundeigentums erklärt:

- a) das Gebiet nördlich der Autobahn mit Wald- und Wiesland in der Thureau sowie dem Galgenrain- und Weidlewald;
- b) das Gebiet südlich der Autobahn mit dem Walddreieck bis zur Thur mit westlicher Begrenzung durch eine gerade, von Punkt 516 der Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie nach Süden verlaufende Linie.

² Massgebend für die genaue Umgrenzung ist die Eintragung auf der beim Baudepartement⁴ verwahrten Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie, die von jedermann eingesehen werden kann.

Pflanzen- und Tierschutz

Art. 2.

¹ Geschützt sind sämtliche Pflanzen im Schutzgebiet, im Teilgebiet südlich der Autobahn überdies sämtliche Tiere und ihre Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des nördlich der Autobahn gelegenen Teilgebietes durch die Ortsgemeinde Wil als Grundeigentümerin bleibt vorbehalten.

³ Vorbehalten bleiben ferner Massnahmen der Ortsgemeinde Wil, um die Lebensbedingungen der geschützten Tiere zu verbessern, sowie Vorkehren der nach der Jagdgesetzgebung hierzu Berechtigten, um den Rehbestand in einem natürlichen Verhältnis zur Pflanzenwelt zu halten.

Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 3.

¹ Das Baudepartement⁵ sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses, die sich an die Öffentlichkeit wenden, zusammen mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet wiedergegeben werden.

Vollzug und Kosten

Art. 4.

¹ Der Vollzug und die Kostentragung obliegen der Ortsgemeinde Wil.

Vollzugsbeginn

Art. 5.

¹ Dieser Beschluss wird angewendet, sobald die Ortsgemeinde Wil das Schutzgebiet markiert und das Baudepartement⁶ die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 3 dieses Beschlusses orientiert hat.

1 nGS 7, 109. Im Amtsblatt veröffentlicht am 24. Juli 1970, ABl 1970, 873; in Vollzug gemäss Art. 5 dieses RRB. Geändert durch Nachtrag zur [NSV](#) vom 29. Mai 1984, nGS 19-42 (sGS 671.1).

2 nGS 2, 62 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. 12 [NSV](#), sGS 671.1.

3 sGS 911.1.

4 Fassung gemäss Nachtrag zur [NSV](#).

5 Fassung gemäss Nachtrag zur [NSV](#).

6 Fassung gemäss Nachtrag zur [NSV](#).